

# RS Vwgh 1991/2/22 88/17/0223

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1991

## Index

30/01 Finanzverfassung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

AbgRallg;

F-VG 1948 §5;

## Rechtssatz

Unter dem Begriff "öffentliche Abgaben" im Sinne der Finanzverfassung sind alle einmaligen oder laufenden Geldleistungen zu verstehen, die kraft öffentlichen Rechts auf Grund einer generellen Norm zwecks Erzielung von Einnahmen der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) zur Bestreitung des Aufwandes im öffentlichen Interesse allen auferlegt werden (Hinweis E 8.4.1979, 3129/78).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988170223.X02

## Im RIS seit

15.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)